

Beschlussauszug
aus der
Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg
vom 15.12.2021

Möglichkeit zur Abhaltung hybrider Sitzungen auch bei Senaten und Ausschüssen
- Änderung der Geschäftsordnung

Sitzungsvorlage: VO/2021/5099-R3

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Bamberg:

§ 23a Virtuelle Sitzungsteilnahme

(1) Stadtratsmitglieder können an Vollsitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO); hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(1a) Abs. 1 gilt entsprechend für Sitzungen der Senate und Ausschüsse, wenn der/die Vorsitzende bei Bedarf unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in der Ladung eine Hybridsitzung im Einzelfall ausweist.

(2) Eine Begrenzung der zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder nach Art 47 a Abs 1 Satz 4 und 5 GO erfolgt nicht.

(3) Werden Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 GO vorgenommen, findet die Sitzung als Präsenzsitzung statt.

(4) Für die virtuelle Teilnahme an der Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern eine geeignete Plattform (z. B. „BigBlueButton“) zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung gestellt. Der Verantwortungsbereich der Stadt Bamberg beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform. Im Übrigen haben die Stadtratsmitglieder eigenverantwortlich die für eine Zuschaltung notwendigen hard- und softwaretechnischen Voraussetzungen zu besorgen. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Bamberg liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Zur gegenseitigen optischen und akustischen Wahrnehmung während der Sitzung sind Bildunterbrechungen durch die zugeschalteten Stadtratsmitglieder auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes nicht zulässig (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgen Wortmeldung und Abstimmung über eine entsprechende Chatfunktion der Plattform, es sei denn der Vorsitzende bestimmt im Einzelfall eine andere Form der Abstimmung.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird. Bild- und Tonaufzeichnungen sowie der Einsatz von Sprachassistenten sind nicht gestattet.

(8) Soweit sonstige Vorschriften dieser Geschäftsordnung ausdrücklich oder im Kontext auf Präsenzsitzungen des Vollgremiums, [der Senate oder Ausschüsse](#) abstellen, gelten die Regelungen der vorgenannten Absätze entsprechend.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 15.12.2021

Vorsitzender